

Auszug aus der Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung und der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung

Kindertageseinrichtungen sind die Kinderkrippen, die Kindergärten und die Betreuung der Grundschüler (Hort)

Aufnahmetermin: In der Regel im September;
Ansonsten ist eine rechtzeitige Voranmeldung über das Bürgerserviceportal dringend erforderlich!

Der Besuch der Kindertageseinrichtungen ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet. Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde wohnendes Kind benötigt wird. In der Einrichtung wird täglich ein warmes Mittagessen angeboten.

Öffnungszeiten:

Die Kindertageseinrichtung **Seybothenreuth** ist geöffnet von

Montag bis Donnerstag von 07.00 Uhr bis 16.30 Uhr; Freitag von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Kernzeiten (ab Vollendung des 3. Lebensjahres):

8.30 Uhr bis 12.00 Uhr – Mindestbuchungszeit 8.15 Uhr bis 12.15 Uhr

Kernzeiten Grundschüler:

Täglich von 11.30 Uhr/13.15 Uhr bis 14.45 Uhr; Mindestbuchungszeit bis 15.00 Uhr

In der Kurzgruppe: von 11.30 Uhr bis 12.00 Uhr; Mindestbuchungszeit bis 12.15 Uhr, gleitende Abholzeit bis 13.00 Uhr

Kosten (monatlich):

	für Kinder in der Kinderkrippe oder unter 3 Jahren	für Hortkinder
- für eine Buchungszeit von > 1 – 2 Stunden	137,50 Euro	81,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 2 – 3 Stunden	151,25 Euro	93,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 3 – 4 Stunden	166,40 Euro	106,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 – 5 Stunden	187,50 Euro	131,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 – 6 Stunden	206,25 Euro	150,00 Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 – 7 Stunden	231,25 Euro	168,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 7 – 8 Stunden	256,25 Euro	187,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 8 – 9 Stunden	281,90 Euro	206,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 9 – 10 Stunden	310,10 Euro	226,90 Euro
- für eine Buchungszeit von > 10 Stunden	341,15 Euro	249,60 Euro

für Kindergartenkinder (ab 3 Jahre bis Schuleintritt)

- für eine Buchungszeit von > 3 – 4 Stunden	125,-- Euro
- für eine Buchungszeit von > 4 – 5 Stunden	137,50 Euro
- für eine Buchungszeit von > 5 – 6 Stunden	151,25 Euro
- für eine Buchungszeit von > 6 – 7 Stunden	166,40 Euro
- für eine Buchungszeit von > 7 – 8 Stunden	183,75 Euro
- für eine Buchungszeit von > 8 – 9 Stunden	202,15 Euro
- für eine Buchungszeit von > 9 – 10 Stunden	222,40 Euro
- für eine Buchungszeit von > 10 Stunden	244,65 Euro

Die Gebühr für die Schulkindbetreuung fällt bei monatsübergreifenden Ferienzeiten jeweils nur in Höhe eines Monatsbeitrages an. Neben den genannten Gebühren für den Besuch der Kindertageseinrichtung fällt ein monatliches Spielgeld in Höhe von 5,- Euro pro Kind an. Die Gebühr wird in Höhe des staatlichen Elternbeitragszuschusses reduziert.

Für Buchungsänderungen wird eine Änderungsgebühr in Höhe von 30,00 Euro erhoben. Die ersten zwei Buchungsänderungen je Einrichtungsjahr sind gebührenfrei. Änderungen der Buchungszeiten müssen bis zum **letzten des Vormonats** (Zugang in der Kindertageseinrichtung bzw. bei der Verwaltung) eingegangen sein. Bei Vollendung des dritten Lebensjahres ist eine Mindestbuchungszeit i. R. d. Kernzeitenregelung zu buchen. Um die Einhaltung der Kernzeiten zu gewährleisten sind die Bring- und Holzeiten gesondert zu buchen – Buchung ab 8.15 Uhr; bis 12.15 Uhr bzw. bis 15.00 Uhr.

Gebühren werden erhoben für den Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer Erkrankung fort. Die Gebührenschild entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt.

Die Gebühren werden jeweils am 28. des laufenden Monats oder am darauffolgenden Werktag für den gesamten Monat fällig. Für das Verpflegungsgeld sind zum 28.09., 28.12., 28.03. und 28.06. jeden Jahres Abschlagszahlungen in Höhe der Vierteljahres-Bestellmenge zu leisten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Ermächtigung zum Lastschrifteinzug für Ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Bankkonten der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg einzuzahlen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg ist zulässig. Verpflegungsgeld wird vierteljährlich abgerechnet.

Geschwisterermäßigung:

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 20,00 Euro und für das dritte Kind und weitere Kinder um 50 % gesenkt.

Gebührenübernahme:

Auf Antrag übernimmt das Landratsamt Bayreuth bei bestimmten Einkommensgrenzen der Erziehungsberechtigten die Gebühren. Bei einer Antragstellung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Anträge erhalten Sie in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg.

Abmeldung:

Die Abmeldung von der Kindertageseinrichtung hat gegenüber der Gemeinde Seybothenreuth (Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg) schriftlich zu erfolgen. Die Abmeldung ist nur zum Monatsende möglich. Sie muß bis spätestens 10. des jeweiligen Monats bei der Verwaltung eingegangen sein. Die Abmeldung kann für die Monate Juli und August nur aus zwingenden Gründen erfolgen (beispielsweise Wohnortwechsel).

Gesundheitspflege:

Kinder mit einer übertragbaren Krankheit oder einem hierauf gerichteten Krankheitsverdacht dürfen solange die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, bis durch Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses bestätigt wird, dass jede Übertragungsgefahr ausgeschlossen ist. Das gleiche gilt für jedes Kind, das mit einem solchen Erkrankten in Wohngemeinschaft lebt. Besonderes Augenmerk ist nach den Ferienzeiten darauf zu richten. Auf den Inhalt des Infektionsschutzgesetzes wird insoweit verwiesen (s. hierzu Merkblatt).

Bringen und Abholen der Kinder:

Die Kinder sind rechtzeitig zu bringen und pünktlich abzuholen. Kann Ihr Kind mal nicht in die Kindertageseinrichtung kommen, weil es krank ist oder sonst wie verhindert sein sollte, teilen Sie dies der Leitung der Einrichtung bitte rechtzeitig mit.

Für den Weg vom und zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern verantwortlich. Die Erzieherin ist zu verständigen, wer jeweils zum Abholen des Kindes bestimmt ist. Grundsätzlich können wir aus haftungsrechtlichen Gründen einem alleinigen nachhause Gehen Ihres Kindes nicht zustimmen. Wir bitten Sie, dies besonders zu berücksichtigen.

Aufsichtspflicht:

Kinder sind bitte bis an die Gruppentüre zu bringen und dort auch wieder abzuholen (nicht einfach ab der Eingangstüre der Einrichtung allein hereinkommen lassen).

Zusammenarbeit Kindertageseinrichtung - Schule:

Es ist davon auszugehen, dass Erziehungsberechtigte, deren Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich einwilligen, wenn die Kindertageseinrichtung allgemeine Angaben über das Kind im Rahmen der Zusammenarbeit an die Schule weitergibt (s. hierzu Einverständniserklärung).

Satzungsrechtliche Grundlagen:

Des Weiteren gelten die Bestimmungen der Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung und der Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung der Gemeinde Seybothenreuth in der jeweils aktuellen Fassung. Einsicht in die Satzung kann jederzeit bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg bzw. in der Kindertageseinrichtung Seybothenreuth genommen werden.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen die Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. der Träger der Kindertageseinrichtung jederzeit gerne zur Verfügung:

Frau Ponnath - Kindertageseinrichtung Seybothenreuth - Telefon: (0 92 75) 14 32
Verwaltungsgemeinschaft Weidenberg: Frau Trautner, Frau Mayer, Frau Schober,;
Telefon: (0 92 78) 9 77-0 oder 9 77-23 oder 9 77-48 oder 9 77-82;
Mail-Kontakt: vg.poststelle@weidenberg.de

Stand: 01.12.2024